

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 87

DIENSTAG, DEN 6. NOVEMBER

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Umbenennung einer Verkehrsfläche	2161	Einladung zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Wandern, Sport und Kultur, Landesverband Hamburg e.V.	2162
Öffentliche Plandiskussion in der HafenCity	2161	Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg	2162
Berichtigung	2162		
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Poppenbüttel 40 (Strengesweg)	2162		

BEKANNTMACHUNGEN

Umbenennung einer Verkehrsfläche

Der Senat hat am 19. Oktober 2012 die nachstehend beschriebene Verkehrsfläche wie folgt umbenannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Wilhelmsburg – Ortsteil 137 –

die mit Senatsbeschluss vom 29. Mai 2012 benannte Verkehrsfläche (Anleger) Ulla-Falke-Terrassen in

Ursula-Falke-Terrassen.

Die Umbenennung tritt mit dem Datum dieses Beschlusses in Kraft.

Die Erklärung zur Person vom 29. Mai 2012 gilt weiterhin, desgleichen gilt der erteilte Straßenschlüssel U057 weiter. Es ist lediglich der Vorname zu berichtigen.

Der Plan über Lage und Ausmaß der umbenannten Verkehrsfläche kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte (Fachamt „Management des öffentlichen Raumes“) und beim Staatsarchiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V 220, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 19. Oktober 2012

**Die Kulturbehörde
– Staatsarchiv –**

Amtl. Anz. S. 2161

Anhang

Erklärung des neuen Namens

Ursula-Falke-Terrassen

nach Ursula F. (1937–2008), vielfältig engagiert in und verdient um Wilhelmsburg, u. a. als Kirchenvorstand in St. Raphael, Mitinitiatorin der Wilhelmsburger Tafel, Organisatorin von Stadtteilstesten, seit 1991 im Vorstand des Vereins für Heimatkundler, Mitarbeiterin in der Redaktion des „Inselrundblicks“ und Stadtteilfehrerin

Öffentliche Plandiskussion in der HafenCity

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt führt am Montag, den 19. November 2012, um 18.30 Uhr im HafenCity InfoCenter im Kesselhaus, Am Sandtorkai 30, 20457 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 11 für das Gebiet um den westlichen und mittleren Baakenhafen in der HafenCity mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs durch. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr am Veranstaltungstag und -ort eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Über die Flurstücke 2236 (Pfeilerbahn), 1635, 1637 (Versmannstraße) und 1639 der Gemarkung Altstadt-Süd – Baakenhafen – über die Flurstücke 1624 und 1352, Südgrenzen der Flurstücke 1624 und 1625, über das Flurstück 1625 der Gemarkung Altstadt-Süd – Baakenhafen – über die Flurstücke 1639, 1636 (Versmannstraße), 1634 und 2236 der Gemarkung Altstadt-Süd.



Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung HafenCity 11 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines innerstädtischen Wohnquartiers um den westlichen und mittleren Baakenhafen geschaffen werden. Neben der überwiegenden Wohnnutzung sind auch kleinteilig Büros, Einzelhandel, Gastronomie, Freizeitnutzungen, Hotels sowie eine Grund-

schule vorgesehen. Zudem soll der Bebauungsplan den südlichen Abschnitt des Lohseparks und den anschließenden Grünzug entlang der Norderelbe planungsrechtlich absichern. Nahe dem südlichen Ufer ist im mittleren Bereich des Baakenhafens eine etwa 1,5 ha große Freizeitinsel mit einer Brücke zum nördlichen Baakenhafen vorgesehen.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter der Rufnummer 040/4 28 40 - 31 06.

Hamburg, den 29. Oktober 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2161

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Neue Große Bergstraße“ vom 21. August 2012 (Amtl. Anz. Nr. 67 vom 28. August 2012 S. 1716) muss es in der Überschrift heißen: „Entwidmung einer Wegefläche in der Großen Bergstraße“.

Hamburg, den 29. Oktober 2012

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2162

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Poppenbüttel 40 (Strensesweg)

Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek lädt die interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Bebauungsplan-Entwurf Poppenbüttel 40 (Strensesweg) ein. Die Veranstaltung findet am Montag, dem 19. November 2012, um 18.00 Uhr in der Aula des Gymnasiums Oberalster, Alsterredder 26, 22395 Hamburg, statt.

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Poppenbüttel 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für eine städtebauliche Entwicklung der Wohnbebauung am Strensesweg geschaffen werden.

Anschauungsmaterial kann von Montag, dem 12. November 2012, bis Freitag, dem 16. November 2012, von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, IV. Etage, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, sowie am Veranstaltungstag ab 17.30 Uhr am Veranstaltungsort eingesehen werden.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Hamburg, den 1. November 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2162

Einladung zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Wandern, Sport und Kultur, Landesverband Hamburg e.V.

Zeit: Freitag, den 23.11.2012, um 19.30 Uhr (Einlass ab 19.15 Uhr)

Ort: im großen Saal des Guttempler-Hauses, Böckmannstr. 3, Hamburg-St. Georg

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Formalien

TOP 2: Bericht des Vorstandes zum NaturFreunde-Haus in Maschen

TOP 3: Aussprache zu Tagesordnungspunkt 2

TOP 4: Antrag: Verschmelzung der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, Wandern, Sport und Kultur, Landesverband Hamburg e.V., mit dem Verein Naturfreundeferienheim Johann-Simonis-Haus e.V. durch Aufnahme des Hausvereins einschließlich Beschlussfassung

TOP 5: Antrag: Verkauf des NaturFreunde-Hauses in Maschen einschließlich Beschlussfassung

TOP 6: Verschiedenes

Bitte Schreibstifte mitbringen für eventuelle schriftliche Abstimmungen! Als Teilnehmerschein gilt der Mitgliedsausweis für 2012 bzw. der Nachweis über die Beitragszahlung für 2012.

Hamburg, den 26. Oktober 2012

**NaturFreunde Deutschlands
Landesverband Hamburg e.V.**

– Der Landesvorstand –

Amtl. Anz. S. 2162

Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 20. Juni 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juli 2012 die von der Medizinischen Fakultät am 20. Juni 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg. Ab 1. Oktober 2012 wird an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß § 41 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011, ausschließlich ein Modellstudiengang Medizin angeboten.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 2 Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Module und Modulprüfungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Fristen, Wiederholung von Modulprüfungen

- § 9 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 10 Mündliche/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10
- § 12 Mündlich-praktischer Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10
- § 13 Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10
- § 14 Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10
- § 15 Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10 und Fortführung des Studiums
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach § 10
- § 17 Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Gesamtschein
- § 20 Versäumnis, Rücktritt
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen
- § 22 Anrechnung von Studienleistungen
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Anlagen
- § 26 Dissens
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1

Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele für die ärztliche Ausbildung und den Studiengang Medizin ergeben sich aus § 1 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

(2) Inhalt, Aufbau des Studiums und spezifische Ziele des Modellstudiengangs sind in der „Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin“ in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Jahre und drei Monate.

§ 2

Prüfungen

(1) Im Rahmen des Modellstudiengangs Medizin sind hochschulinterne Prüfungen sowie der Zweite und Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 23 und § 24 ÄApprO abzulegen. Gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 3 ÄApprO entfällt der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die erfolgreiche Absolvierung der Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I, F.I, A.II, B.II, C.II/G.II und E.II sowie das Bestehen der Prüfung nach § 10 gewährleisten, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden (§ 41 Absatz 2 Nummer 3 ÄApprO).

(2) Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird frühestens nach zehn Semestern und unter den Vorausset-

zungen des erfolgreichen Abschlusses der in § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin genannten Module sowie des Bestehens der Prüfung nach § 10 abgelegt. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nach Ableistung des Praktischen Jahres (§ 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 ÄApprO) und wie der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vor der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 8 ÄApprO) abgelegt.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird der Prüfungsausschuss Medizin gebildet. Dem Prüfungsausschuss Medizin gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medizin sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vom Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Bestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit Satz 1 entsprechend bestellt. Der Prüfungsausschuss Medizin wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss Medizin angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss Medizin tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prodekanats für Lehre nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses Medizin sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss Medizin stellt im Zusammenwirken mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss Medizin gewährleistet insbesondere, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Mit Ausnahme des studierenden Mitglieds haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medizin und des Prodekanats für Lehre sowie Vertreterinnen und Vertreter der nach Landesrecht zuständigen Stelle für die Ärztliche Prüfung das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Medizin und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses Medizin sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss Medizin kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang im Prodekanat für Lehre, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss Medizin kann dem Prodekanat für Lehre Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medizin.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Prüfungsausschuss den verantwortlichen Lehrenden fest. Es können auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglied der Universität sind.

(2) Der mündliche und der mündlich-praktische Teil der Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ wird jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss Medizin bestellt. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren sowie andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt werden. Die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Prüfungskommission bei der mündlich-praktischen Prüfung besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens fünf höchstens jedoch elf weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Beisitzerinnen und Beisitzer für die Modulprüfungen werden jeweils vom verantwortlichen Lehrenden benannt.

§ 5

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird im Rahmen von Modulprüfungen festgestellt. Eine Modulprüfung ist die Gesamtheit der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Teilleistungen und einer Modulabschlussprüfung. Soweit für ein Modul keine studienbegleitenden Teilleistungen vorgesehen sind, kann eine Modulprüfung lediglich aus einer Modulabschlussprüfung bestehen. Die Prüfungsinhalte der Modulprüfungen orientieren sich an den in der Anlage 3 dieser Ordnung („Modulübersicht“) festgelegten und in den Modulbeschreibungen detailliert beschriebenen Lernzielen.

(2) Modulprüfungen werden in den in der Anlage 6 dieser Ordnung bestimmten Prüfungsformaten durchgeführt und bei der Einführung in das Modul oder in der Modulübersicht bekannt gegeben.

(3) In mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen muss während der gesamten Prüfung neben der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind strukturierte mündliche und mündlich-praktische Prüfungen. Diese sind in der Regel mit nur einer Prüferin oder einem Prüfer besetzt.

(4) Über den Verlauf der in Absatz 3 genannten Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(5) Die Wahlpflichtmodule der Semester eins bis neun werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann aus einer Modulabschlussprüfung und bzw. oder studienbegleitenden Teilleistungen bestehen. Die Prüfungsart und der Prüfungsumfang werden im Rahmen der Modulbeschreibungen des Wahlpflichtcurriculums festgelegt. Die Noten der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Semester eins bis vier ergeben im arithmetischen Mittel die Note für das Wahlfach, das gemäß § 2 Absatz 8 sowie Anlage 12 ÄApprO bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Wahlfach Medizin 1) abzuleisten ist. Die Noten der Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Semester fünf bis neun bilden als arithmetisches Mittel zusammen mit der Note für die Studienarbeit nach § 18 zu gleichen Teilen die Note für das Wahlfach, das gemäß § 2 Absatz 8 sowie Anlage 12 ÄApprO bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Wahlfach Medizin 2) abzuleisten ist.

§ 6

Bestehen der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen, die in eine Modulprüfung des Pflichtcurriculums eingehen, werden mit Hilfe eines Punktesystems gewichtet. Die Summe der Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Modulprüfungen des Pflichtcurriculums erbracht werden müssen, ist auf 100 Punkte festgesetzt. Abweichend davon ist die Punktzahl für die zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Modulen DI, CII und GII auf 50 Punkte festgesetzt. Die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Prüfungsleistungen im Pflichtcurriculum wird in Anlage 3 dieser Ordnung festgelegt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung bzw. Teilleistung erfolgt über die Vergabe einer der Leistung entsprechenden vollen oder anteiligen Punktzahl. Die maximal erreichbaren Punkte der Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind in der Anlage 3 dieser Ordnung geregelt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der maximalen Gesamtpunktzahl des Moduls erreicht werden (Bestehensgrenze). Die Modulnote wird in der Summe der Teilleistungen entsprechend des folgenden Bewertungsmaßstabes festgelegt:

ab 90 Prozent der Punkte: sehr gut (1):
eine hervorragende Leistung,

ab 80 Prozent der Punkte: gut (2):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

ab 70 Prozent der Punkte: befriedigend (3):
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

ab 60 Prozent der Punkte: ausreichend (4):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

unter 60 Prozent der Punkte: nicht ausreichend (5):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) In einer Modulabschlussprüfung, in der ein Prüfling mindestens 50 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat und die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüfungskohorte nicht mehr als 10 % unterschreitet (Gleitklausel) erhält der Prüfling 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl. Diese Regelung gilt ausschließlich für Prüfungen deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist und die von der Prüfungskohorte im Mittelwert erreichte Punktzahl weniger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl dieses Prüfungsanteils angibt. Im Fall der Anwendung wird die Punktzahl der Prüflinge, deren Punktzahl unter 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl liegt, auf 60 Prozent angehoben. Der Punktzahl der Prüflinge, deren Prüfungsleistung über 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl liegt, wird die Differenz aus 60 Prozent und dem Mittelwert der erreichten Punktzahl in der Kohorte hinzugerechnet.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den Studiengang Medizin an der Universität Hamburg voraus.

(2) Für alle Modulprüfungen der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sowie zur ersten Wiederholungsprüfung sind die Studierenden automatisch bei Einteilung für das jeweilige Modul angemeldet. Für die zweite Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bis sechs Wochen vor der Prüfung an.

(3) Die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen erfolgt durch das Prodekanat für Lehre. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des Moduls. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungstermine eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis durch die oder den Studierenden nicht zu vertreten, kann eine Zulassung zum Prüfungstermin unter Auflage erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das im Prodekanat für Lehre vorzulegen ist. Die Auflage wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt. In Widerspruchsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Medizin. Bei Verlust von Teilnahmebescheinigungen seitens der Studierenden liegt die Nachweispflicht über die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung bei der oder dem Studierenden. Gelingt der Nachweis nicht, muss die Veranstaltung wiederholt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss Medizin.

(4) Eine Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung oder Auflage nicht erfüllt ist,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

(5) Über eine Nichtzulassung ist die Studierende oder der Studierende unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 8

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die erste Prüfungsmöglichkeit der Modulprüfung ist Bestandteil der jeweiligen Unterrichtsveranstaltungen des Moduls und die Teilnahme obligatorisch.

(2) Modulabschlussprüfungen und studienbegleitende Teilleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens 24 Monate nach der ersten Prüfung, die Bestandteil der Unterrichtsveranstaltungen nach Absatz 1 ist, abgelegt worden sein.

(3) Soweit eine Modulprüfung insgesamt nicht bestanden wurde, können jeweils nur die Teile wiederholt werden, die mit weniger als 60 Prozent der jeweils erreichbaren Punktzahl bewertet wurden. Die mit 60 Prozent oder mehr absolvierten Teile der Modulprüfung dürfen nicht wiederholt werden, sondern bilden gemeinsam mit den wiederholten Prüfungsteilen das Ergebnis der Modulprüfung. Im Fall einer Wiederholung gilt das Prüfungsergebnis der Wiederholungsprüfung zur Berechnung der errechneten Gesamtpunktzahl.

(4) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Medizin auf Antrag eine weitere Wiederholung oder eine Verlängerung der in Absatz 2 genannten Frist genehmigen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 17 Absatz 1 genannten Modulprüfungen.

(5) Die Wiederholung standardisierter mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungen, z.B. OSCE, ist im nächsten regulären Prüfungsdurchgang möglich.

§ 9

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen zum Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende oder ein Studierender vorgeschriebene Anwesenheitspflichten auf Grund seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann das Prodekanat für Lehre in Absprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Ausschuss für Studium und Lehre. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Studium und Lehre nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 10

Mündlich/Mündlich-praktische Prüfung
nach Abschluss des Studienabschnitts
„Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Nach dem Studienabschnitt „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ findet eine mündlich/mündlich-praktische Prüfung statt. Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung umfasst die Lernziele und Lehrinhalte der Bereiche Wissen, Fertigkeiten und Haltungen der Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I und F.I. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, einem mündlichen und einem mündlich-praktischen Teil.

(2) Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Prüfungskommission werden Professorinnen oder Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung leitet die Prüfung, muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und selbst prüfen. Sie bzw. er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der oder die Vorsitzende der strukturierten mündlich/mündlich-praktischen Prüfung muss Mitglied des Lehrkörpers der medizinischen Fakultät sein. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Überwachung des Prüfungsablaufes sowie der Protokollierung.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts
„Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Der mündliche Teil der Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ erfolgt in zwei Prüfungsfächern aus den Fächern Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie. Diese werden zugelost. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kombination von Prüfungsfächern besteht nicht.

(2) Die Prüfungsdauer des mündlichen Prüfungsteils beträgt minimal 15 und maximal 20 Minuten pro Fach je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. In einem Termin des mündlichen Teils der Prüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung jedes Prüflings ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Ordnung anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis, die es tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

(4) Die Prüfungsleistung des mündlichen Prüfungsteils wird durch die Prüfungskommission mit Prüfungsnoten entsprechend § 6 Absatz 3 bewertet. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über die Note in der mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

§ 12

Mündlich-Praktischer Prüfungsteil der
mündlich/mündlich-praktischen Prüfung
nach Abschluss des Studienabschnitts
„Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ findet als eine strukturierte mündlich-praktische Prüfung in Form eines Objective Structural Clinical/Practical Examination (OSCE/OSPE) statt und prüft die basisärztlichen Fähig- und Fertigkeiten entsprechend der Übersicht in Anlage 5 dieser Ordnung.

(2) Die Anzahl der Prüfungsabschnitte (Stationen) und die Prüfungsdauer des mündlich-praktischen Prüfungsteils sind für jeden Studierenden eines Prüfungsdurchgangs gleich. Sie beinhaltet mindestens fünf Stationen und dauert minimal fünf und maximal elf Minuten je Station und Studierenden. Die Gesamtprüfungsdauer für jede oder jeden Studierenden beträgt minimal 50 und maximal 90 Minuten.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer dokumentiert und bewertet die Prüfungsleistung für die jeweilige Station anhand eines vorgegebenen standardisierten Bewertungsbogens (Checkliste). Der Bewertungsbogen ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zu unterzeichnen.

(4) Die Prüfungsleistung des mündlich-praktischen Prüfungsteils wird anhand des prozentualen Anteils an der insgesamt zu erreichenden Punktzahl ermittelt, die die oder der Studierende erreicht. Die Notenvergabe erfolgt entsprechend § 6 Absatz 3.

§ 13

Bestehen der mündlich/mündlich-praktischen
Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts
„Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden wurden. Die Gesamtnote für die mündlich/ mündlich-praktische Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ errechnet sich aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Die Note des mündlichen Prüfungsteils geht zu zwei Teilen in die Gesamtnote ein, die Note des mündlich-praktischen Teils zu einem Teil. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden in schriftlicher Form mitgeteilt. Nicht bestandene Prüfungen werden begründet.

§ 14

Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen
Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts
„Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Den Antrag auf Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ ist schriftlich in der vom Prodekanat für Lehre vorgeschriebenen Form zu stellen und muss diesem bis zum 20. Dezember

bzw. zum 20. Mai zugegangen sein. Über die Zulassung entscheidet das Prodekanat für Lehre.

(2) Die Zulassung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung erfolgt nach

1. Vorlage des Nachweises über eine Erste-Hilfe-Ausbildung,
2. Vorlage des Nachweises über mindestens zwei Monate Krankenpflagedienst,
3. einer Studiendauer von mindestens drei Fachsemestern und
4. erfolgreichem Abschluss der Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I, F.I.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt wurden; es sei denn, dass die oder der Studierende einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme der oder des Studierenden noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachgeholt wird;
2. die oder der Studierende die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Prodekanat für Lehre bestimmten Frist nachreicht;
3. die mündlich/mündlich-praktische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Ladung zur mündlich/mündlich-praktischen Prüfung wird der oder dem Studierenden mindestens fünf Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungsteil der Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form übersandt.

§ 15

Wiederholung der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ und Fortführung des Studiums

(1) Der mündliche und der mündlich-praktische Teil der Prüfung dürfen jeweils zweimal wiederholt werden. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, kann dieser Prüfungsteil wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Als endgültig nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn ein oder beide Prüfungsteile auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Ist die mündlich/mündlich-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ nach dem fünften Fachsemester nicht erfolgreich abgelegt, ist die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg bis zum Bestehen der Prüfung ausgeschlossen.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“

(1) Ist ein oder sind beide Teile der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung endgültig nicht bestanden, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medizin die Studierende oder den Studierenden schriftlich unter Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbehelfsbelehrung zu versehen und

der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Eine Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist ausgeschlossen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medizin unterrichtet die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Ärztliche Prüfung schriftlich über das endgültige Nichtbestehen der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung eines Studierenden im Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

§ 17

Äquivalenz zum „Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“

(1) Die Modulprüfungen des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ (Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I und F.I) sowie die Modulprüfungen der Module A.II, B.II, C.II/GII, E.II des Studienabschnittes „Vom Symptom zur Krankheit“ enthalten die in den Anlagen 9 und 10 ÄApprO festgelegten Inhalte und Gewichtungen der Fächer. Sie sind auf Grund der Inhalte und Prüfungsformate gleichwertig zum schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Die Note für den schriftlichen Teil der Äquivalenz wird als arithmetisches Mittel der Einzelmodulnoten unter Anwendung von Absatz 5 errechnet.

(2) Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung am Ende des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ ist auf Grund der Inhalte und des Prüfungsformats äquivalent zum mündlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die Fortführung des Studiums im Modellstudiengang Medizin nach dem fünften Fachsemester setzt voraus, dass

1. alle Modulprüfungen der Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I, F.I, A.II, B.II, C.II/GII, E.II mit mindestens „ausreichend (Note 4)“ bestanden wurden,
2. die mündlich/mündlich-praktische Prüfung am Ende des Studienabschnittes „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ mit mindestens „ausreichend (4)“ bestanden wurde,
3. das Wahlfach Medizin 1 mit mindestens „ausreichend (4)“ bestanden wurde,
4. ein vom Landesprüfungsamt für Heilberufe anerkannter Nachweis über den dreimonatigen Krankenpflagedienst vorgelegt wurde und
5. eine Mindeststudienzeit von fünf Semestern nachgewiesen wurde.

(4) Der oder dem Studierenden wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis erhält die Note der schriftlichen Äquivalenzprüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2, die Note der mündlichen Äquivalenzprüfung, eine Gesamtnote sowie die Note des Wahlfaches. Die Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten des mündlichen und schriftlichen äquivalenten Prüfungsteils.

(5) Bei der Ermittlung von aus Einzelnoten errechneten Gesamtnoten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 18

Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“ zu erbringen ist.

(2) Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, teilt der oder dem Studierenden das Thema mit und meldet dieses sowie die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler jeweils vor Beginn des Wahlpflichtmoduls „Studienarbeit“ bis zum 1. März bzw. 1. September an das Prodekanat für Lehre. Das Thema kann durch die Studierende oder den Studierenden nur einmal schriftlich begründet innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Anmeldung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zurückgegeben werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, auszugeben.

(3) Die Studienarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss Medizin.

(4) Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“. Sie beginnt mit der Mitteilung des Themas und endet spätestens am 15. Mai bzw. am 15. November im Wahlpflichtmodul „Studienarbeit“. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss Medizin im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(5) Die Studienarbeit ist fristgerecht auf einem geeigneten digitalen Speichermedium elektronisch einzureichen, deren Eingang bestätigt wird. Bei der Einreichung der Studienarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt sowie die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als nicht bestanden.

(6) Die Studienarbeit ist von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und einer Zweitbeurteilerin oder einem Zweitbeurteiler aus dem Kreis der Prüfer schriftlich zu beurteilen und mit einer Note entsprechend § 6 Absatz 3 zu bewerten.

(7) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt auf einem standardisierten Bewertungsbogen und soll von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Benotung der Studienarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Beurteilerinnen oder Beurteiler vergebenen Noten. Wird die Studienarbeit nur von einem der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler mit „nicht ausreichend“ beurteilt, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Medizin unverzüglich eine Drittbeurteilerin oder einen Drittbeurteiler, die oder der die Arbeit innerhalb von sieben Tagen begutachtet. Beurteilt die Drittbeurteilerin oder der Drittbeurteiler die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note der Studienarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens

aber mit „ausreichend“ festgelegt. Beurteilt die Drittbeurteilerin oder der Drittbeurteiler die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so gilt die Studienarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ benotet.

(8) Die Studienarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt im darauf folgenden Semester und setzt die Ausgabe eines neuen Themas voraus.

§ 19

Gesamtschein

Nach Erbringen aller Studien- und Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Medizin wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein erstellt. Der Gesamtschein enthält

1. eine Liste aller Module unter Angabe der Noten,
2. die Note der Äquivalenz zum schriftlichen Anteil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
3. die Note der Äquivalenz zum mündlich-praktischen Anteil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
4. die Gesamtnote der Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung,
5. die Noten der Wahlfächer gemäß § 2 Absatz 8 ÄApprO,
6. die Note der Studienarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung oder Teilprüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehene Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss Medizin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, gilt der Versuch als nicht unternommen und der nächstmögliche Prüfungstermin wird festgesetzt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die oder der Studierende, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der oder des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahmenachweisen

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss Medizin mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als nicht bestanden. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach dem Austeilen von Prüfungsaufgaben wird der oder dem Studierenden die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und die oder der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss Medizin zur Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches vorgelegt. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Der unrichtige Gesamtschein ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer Gesamtschein zu erstellen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Ärztliche Prüfung wird über diesen Vorgang informiert.

(4) Eine Studierende oder eine Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Prüfungsausschuss Medizin die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird und damit nicht bestanden ist.

(5) Bei Hausarbeiten, Referaten und Epikrisen gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3, und 4 kann der Prüfling innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 22

Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 ÄApprO erfolgt durch die nach Landesrecht dafür zuständige Stelle.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten an anderen Universitäten als Äquivalenzleistung für die Zulassung zu einer hochschulinternen Prüfung an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erfolgt durch den Prüfungsausschuss Medizin im Benehmen mit den zuständigen Lehrverantwortlichen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Einsicht in Prüfungsakten

Dem Prüfling wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

§ 24

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Medizin einzulegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss Medizin dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg.

§ 25

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Teil dieser Ordnung.

§ 26

Dissens

In Fällen, die in dieser Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, und für die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Ordnung gilt die jeweils geltende ÄApprO.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende der Medizin, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Medizin, die in den Modellstudiengang wechseln.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Modellstudiengangs zum Wintersemester 2012/2013 bereits im Regelstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der geltenden Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 7. Oktober 2009 beenden. Der Erwerb von Studienleistungen, die bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudienganges (im Folgenden: Studienabschnitt Medizin 1) zu erbringen sind, wird den Studierenden bis zum 30. September 2013 ermöglicht. Für Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt in der Studien- und Prüfungsordnung genannte Studienleistungen des Regelstudiengangs im Studienabschnitt Medizin 1 nicht erbracht haben, werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 die Lehrveranstaltungen des Fachsemesters drei und zwischen dem 1. April 2014 und dem 30. September 2014 die Lehrveranstaltungen des Fachsemesters vier angeboten. Nach dem 30. September 2014 werden keine Lehrveranstaltungen des Studienabschnittes Medizin 1 des Regelstudiengangs mehr angeboten. Lehrveranstaltungen des Regelstudiengangs bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (im Folgenden: Studienabschnitt Medizin 2) werden bis zum 30. September 2017 angeboten. Ausgenommen von oben genannten Regelungen sind Vorlesungen. Studierende des Regelstudiengangs, die nach regulärem Studienverlauf an Vorlesungen nicht teilnehmen haben, müssen an Vorlesungen mit entsprechenden Inhalten aus dem Modellstudiengang teilnehmen. Bei einer Verzögerung darüber hinaus werden die Studierenden im Regelfall, jedoch frühestens nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, in den Modellstudiengang überführt, wodurch eine weitere Verlängerung der Studienzeit nicht auszuschließen ist.

(4) Für Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Nummer 9) sowie § 27 ÄApprO, die nicht mehr angeboten werden, können in Abhängigkeit vom individuellen Studienstand vom Prodekanat für Lehre Ersatzleistungen definiert und als äquivalent bescheinigt werden.

Hamburg, den 20. Juni 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2162

Anlagen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">1. Niederschrift über den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ im Modellstudiengangs Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg2. Zeugnis über die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Rahmen des Modellstudiengangs | <p>Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg</p> <ul style="list-style-type: none">3. Modulübersicht4. Äquivalenzliste5. Übersicht basisärztliche Fähig- und Fertigkeiten6. Prüfungsformate im Modellstudiengang |
|--|--|

Anlage 1 (zu § 11 Absatz 3): Niederschrift über den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ im Modellstudiengangs Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Der/Die Studierende der Medizin geboren am in
ist am in in folgenden Fächern geprüft worden (Zutreffendes bitte ankreuzen):
☐ Anatomie ☐ Biochemie ☐ Physiologie ☐ Medizinische Psychologie/Medizinische Soziologie

Beginn und Ende der Gruppenprüfung:

Er/Sie hat die Note „.....“ erhalten und damit den mündlichen Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ bestanden/nicht bestanden.

Tragende Gründe:
.....
.....

Mitglieder der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg:

Als Vorsitzende(r)

Als weiteres Mitglied/weitere Mitglieder
.....
.....
.....

Gegenstand der Prüfung:
.....
.....

Sonstige Bemerkungen:
.....
.....

....., den

.....
(Unterschrift der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

.....
(Unterschrift/en des weiteren Mitglieds/der weiteren Mitglieder Prüfungskommission)

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 4)

.....
(Ausstellende Stelle)**Zeugnis über die Äquivalenz zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
im Rahmen des Modellstudiengangs Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg**

Der/Die Studierende der Medizin
geboren am in
hat die Modulprüfungen der Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I, F. I, A.II, B.II, C.II/GII, E.II äquivalent zum schriftlichen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung am in
mit der Note „.....“ und die mündlich/mündliche-praktische Prüfung nach Abschluss des Studienabschnitts „Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit“ des Modellstudiengangs Medizin in zwei Teilen abgelegt.

Der mündliche Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung wurde am in
mit der Note „.....“ abgelegt.

Der mündlich-praktische Teil der mündlich/mündlich-praktischen Prüfung wurde am in
mit der Note „.....“ abgelegt.

Die mündlich/mündlich-praktische Prüfung äquivalent zum mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wurde mit der Gesamtnote „.....“ abgelegt.

Er/Sie hat die Prüfung äquivalent zum Ersten
Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote „.....“ (.....) am bestanden
(Zahlenwert)

Er/Sie hat im ersten Studienabschnitt der Ausbildung die ersten vier Module des Wahlpflichtcurriculums als Wahlfach „Wissenschaftliches Arbeiten mit individueller Schwerpunktsetzung“ mit der Note „.....“ abgeschlossen/ nicht abgeschlossen.

....., den Siegel

.....
(Unterschrift)

Anlage 3: Modulübersicht

Module						Prüfungen	
Modul- kürzel	Modulname	Semes- ter	Angebots- turnus	Modul- Voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende...“	Prüfungsformen	Punk- te
AI	Unfall und Bewegungs- apparat	1	WS	keine	...kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie von Muskulatur, Knochen, Knorpel und Gelenken der Extremitäten einschließlich der Leitungsbahnen sowie der ventralen und dorsalen Rumpfwand erkennen, benennen und die Funktion erklären. ...kann die Prinzipien der Muskelphysiologie (Elektromechanische Kopplung, Steuerung der Kontraktionskraft) und der Nervenphysiologie (Prinzipien elektrischer Erregbarkeit, Vorgänge an Synapsen) beschreiben und erklären. ...kann die Prinzipien unterschiedlicher Frakturformen mit ihren typischen Komplikationen nennen. ... kann die Anatomische Nomenklatur (inkl. grammatikalischer Prinzipien) und die Bildungsprinzipien klinischer Terminologie erläutern und anwenden. ... kann die Bedeutung der Patienten-Perspektive in der medizinischen Versorgung und die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung erläutern. (KUM-KOM)	Klausur (MC)	70
BI	Notfälle: Herz/Kreis- lauf/Lunge	1	WS	keine	...kennt die makro- und mikroskopische Struktur der Thoraxorgane und kann die Funktion von Lunge, Herz, Kreislauf und Blut erklären. ...kann die wichtigsten kardiologischen und pulmonologischen Krankheitsbilder einschließ- lich psychosozialer Aspekte erklären. ...kann die rechtlichen Prinzipien der ärztlichen Schweigepflicht erläutern und anwenden. (KUM-KOM)	Klausur (MC)	60
CI	Moleküle, Gene, Zellen	2	SS	keine	...verfügt über grundlegende Kenntnisse über Moleküle, Gene und Zellen. ...verfügt über praktische Grundfertigkeiten im Labor und bei der körperlichen Untersuchung	Klausur (MC) Mündliche Prüfung Anatomie/ Biochemie	70 20
DI	Entwicklung des Lebens	2	SS	keine	... erkennt die Notwendigkeit die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen zu verknüpfen. ...kennt die anatomischen Grundlagen und humangenetischen Aspekte der Embryonalent- wicklung, die Funktion von hormonellen Regelkreisen und Signaltransduktion, sowie die multifaktorielle Ätiologie der Tumorentstehung. ...kennt deren Bedeutung im klinischen Zusammenhang, unter den Oberbegriffen „Entwick- lung des Lebens“ und „Tumorgenese“. ...kann die Anatomie der Organe des Abdomens, Beckens und des Retroperitoneums erklären,	Klausur Biochemie (modulbegleitend) Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (6 Stationen)	10 46 4 60
EI	Körper- funktionen I	3	WS	keine	...kann zentrale Stoffwechselwege erklären, ...kann die molekularen Ursachen häufiger Krankheiten sowie die Funktionsweise häufig eingesetzter und exemplarisch hervorgehobener Medikamente beschreiben, ...kennt die Grundprinzipien der Anamneseerhebung und abdominalen Untersuchung.	Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie (modulbegleitend) Praktikumsabschluss Biochemiepraktikum (modulbegleitend)	20 10
FI	Körper- funktionen II	3	WS	keine	...verfügt über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die wesentliche Teile des Gegen- standskatalogs der physikumsäquivalenten Prüfung aus dem Bereich Neuroanatomie, Neuro- physiologie, medizinische Psychologie und Physik abdecken.	Klausur Biochemie (modulbegleitend) Klausur (MC) Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie/Med. Psych./ Physiologie (modulbegleitend)	10 75 25

AII	Bewegungs- apparat, Traumatolo- gie, Periope- dative Medizin	4 oder 5	WS/SS	keine	...kann die Prinzipien von Diagnostik und Therapie unterschiedlicher Frakturformen be- schreiben und erläutern.	Klausur (MC)	70
					...kann die Prinzipien der peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie beschreiben und erklären.	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (6 Stationen)	30
					... kann Klinik, Diagnostik, Komplikationen und therapeutische Prinzipien häufiger Fraktu- ren des Stammskeletts, der oberen und unteren Extremitäten sowie von Muskelschäden, Knorpeldefekten und Weichteilschäden erklären (inkl. kindlicher Frakturen).		
					...kann Klinik, Diagnostik und Therapie nicht-traumatischer Erkrankungen von Schulter, Ellenbogen, Hand, Knie, Hüfte, Sprunggelenk und Wirbelsäule (inkl. häufiger kindlicher Erkrankungen) sowie von Tumoren des Bewegungsapparats erklären.		
					...kann Störungen des Knochen- und Vitamin D-Stoffwechsels sowie rationale laboratoriums- medizinische Diagnostik und Therapie häufiger metabolischer Knochenkrankungen erklären.		
					...kann häufige Symptome bei Erkrankungen des Bewegungsapparates an einem Beispiel leitliniengerecht definieren, klassifizieren sowie die angemessene Diagnostik und Therapie benennen und einem Patienten vermitteln.		
					...kann die Bestimmung der klinisch relevanten Blutgruppensysteme, des Antikörpersuchtest sowie der serologischen Verträglichkeitsprobe erläutern.		
					...kann einen Notfall erkennen und nach einem strategischen Behandlungsalgorithmus vorge- hen. (KUM-KOM)		
					...kann erweiterte Maßnahmen der Notfallbehandlung von Traumapatienten demonstrieren.		
					...kann die Prinzipien der Untersuchung und Dokumentation bei fremdgebrachten Verlet- zungen erläutern und eine Dokumentation am Beispiel durchführen. (KUM-KOM)		
BII	Kardiovas- kuläres Sys- tem/Lunge I	4 oder 5	WS/SS	keine	...kann die rechtlichen Prinzipien ärztlicher Aufklärungspflicht erläutern und am Beispiel anwenden (KUM-KOM)		
					...kennt klinische Symptomatik, Diagnostik, Prognoseabschätzung, psychosoziale Aspekte und Grundzüge der Therapie bei kardiovaskulären und pulmonologischen Erkrankungen.	Klausur (MC)	60
					...kann eine strukturierte, symptombezogene Untersuchung des Thorax durchführen, doku- mentieren, interpretieren und kommunizieren.	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen)	30
CII	Infektion/Im- munologie/ Hamatologie I	4 oder 5	WS/SS	keine	...beherrscht grundlegende Techniken zur Diagnostik von kardiovaskulären und pulmonalen Erkrankungen und ihre Interpretation	Klausur (modulbegleitend)	10
					...verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Mikrobiologie, Immunologie und Klinischen Chemie und kann diese auf ausgewählte Erkrankungen anwenden.	Klausur (MC)	42
					... kann einfache mikrobiologische und laboratoriumsmedizinische Methoden an menschi- chem Probenmaterial verantwortungsvoll durchführen und Befundberichte interpretieren.	Referat (modulbegleitend)	8
DII	Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheil- kunde, Frau- enheilkunde I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	... verknüpft die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen.		
					...kennt die Systematik, Pathogenese, Diagnostik sowie Grundzüge der Therapie von häufigen pädiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und gynäkologischen Erkrankungen.	Klausur (MC)	84
					...kennt die Abläufe bei Schwangerschaft, Geburt und normaler kindlicher Entwicklung.	Referat (modulbegleitend)	8
EII	Abdomen/ Retropieri- toneum/Endo- krines System/ Stoffwechsel I	4 oder 5	WS/SS	keine	...kann theoretisch erworbene Kenntnisse im klinischen Alltag unter Supervision umsetzen	Epikrise (modulbegleitend)	8
					...kann Differenzialdiagnose und Therapie abdominalen, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen mit molekularen Grundlagen, Aufbau und Funktion der Organsysteme und psychosomatischen Zusammenhängen begründen.	Klausur (MC)	51
					...kann eine strukturierte, symptombezogene abdominale Untersuchung durchführen, doku- mentieren und interpretieren.	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen)	30
					...kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdominalen, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen.	Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie (modulbegleitend)	12
					...kann eine strukturierte krankheitsbezogene Anamnese erheben.	Klausur Biochemie (modulbegleitend)	7

FII	Kopf/Neuro- wissenschaften/ Psyche I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	...kennt die häufigsten Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie. Er weiss, wie die Krankheitsbilder zu diagnostizieren und zu behandeln sind.	Klausur (MC) Strukturierte mündliche Prüfung Neurologie	90
					...	Strukturierte mündliche Prüfung Physiologie (modulbegleitend)	8
GII	Medizin des Erwachsenen- alters und Alterns I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	... ist am Ende des Moduls in der Lage, eine orientierende Untersuchung, Anamnese und Kommunikation durchzuführen.	Klausur (MC + SAQ)	46
					... ist am Ende des Moduls in der Lage, die grundlegende Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen Erkrankungen des Erwachsenenalters zu erläutern und diesen in den sozialen Kontext einzuordnen	Praktikumsabschluss Dermatologie (modulbegleitend)	4
BIII	Kardiovas- kuläres Sys- tem/Lunge II	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	...beherrscht die Differentialdiagnostik und -therapie kardiovaskulärer und pulmonaler Erkrankungen und Notfälle auf Basis grundlagenwissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Leitlinien.	Klausur (MC)	60
					...kann differentialdiagnostische Techniken einsetzen und darauf aufbauend einen individualisierten Behandlungsplan erstellen, kommunizieren und umsetzen	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen)	30
CIII	Infektion/Im- munologie/ Hämatologie II	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	...kann einen Advanced Cardiac Life Support durchführen.	Klausur (modulbegleitend)	10
					...verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Dermatologie, der Infektiologie, der Immunologie und der Hämatologie und kann diese umfassend auf Erkrankungen anwenden.	Klausur (MC)	80
DIII	Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheil- kunde, Frau- enheilkunde II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	... kann eine krankheitsspezifische Anamnese und Untersuchung durchführen, Differentialdiagnosen stellen sowie Therapiemaßnahmen erläutern.	Referat (modulbegleitend)	20
					... reflektiert die Vorteile und Risiken der Datenverarbeitung in der Medizin.	Klausur (MC)	35
EIII	Abdomen/ Retropერი- toneum/ Endokrines System/Stoff- wechsel II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	...kennt die Differentialdiagnosen, Ätiologie, Pathogenese, erweiterte Diagnostik sowie die spezielle Therapie pädiatrischer und gynäkologischer und geburtshilflicher Erkrankungen.	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (11 Stationen)	55
					...kennt psychosoziale, ethische und rechtsmedizinische Aspekte in der Betreuung der Patienten.	Hausarbeit (modulbegleitend)	10
FIII	Kopf/Neuro- wissenschaften/ Psyche II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	...kann eine gezielte körperliche Untersuchung durchführen und eine gezielte, krankheitsspezifische Anamnese erheben sowie mit Simulationspatienten in schwierigen Situationen sprechen.	Klausur (MC)	50
					...kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdominalen, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen.	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (7 Stationen)	42
					...kann abdominelle, onkologische, endokrinologische und urogenitale Erkrankungen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit einstufen und Erstmaßnahmen bei Notfällen einleiten.		
					...kann den Einsatz therapeutischer Maßnahmen bei abdominellen, onkologischen, endokrinologischen und urogenitalen Erkrankungen abwägen.	Klausur (modulbegleitend)	8
					...kann die häufigsten Symptome und Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie diagnostizieren und entsprechende Behandlungskonzepte entwickeln.	Klausur (MC)	48
						Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (8 Stationen)	52

GIII	Medizin des Erwachsenenalters und Alterns II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...am Ende des Moduls in der Lage, eine strukturierte, an den Patienten und die Erkrankung bzw. den Beratungsanlass angepasste Untersuchung und Anamnese und Kommunikation durchzuführen	Klausur (MC + SAQ)	40
					...am Ende des Moduls in der Lage, spezifische Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen Erkrankungen des Erwachsenenalters zu erläutern und diesen in den sozialen und ökonomische Kontext einzuordnen.	Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE (9 Stationen)	36
						Praktikumsabschluss (modulbegleitend)	4
						Praktikumsabschluss Rechtsmedizin (modulbegleitend)	4
WP 1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	WS	keine		Hausarbeit (modulbegleitend)	4
					...kennt ausgewählte Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und ist in der Lage, eine Literaturrecherche durchzuführen	Epikrise (modulbegleitend) entsprechend der Modulbeschreibung	12
					...kennt fach- bzw. themenspezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken sowie die Quellen zur Methodenauswahl.	entsprechend der Modulbeschreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
					...ist in der Lage, Forschungsobjekt, Methoden, Ergebnisse und Interpretation einer wissenschaftlichen Arbeit in Zusammenhang zu setzen.	entsprechend der Modulbeschreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
WP 2-4		2,3,4	WS o. SS	keine	...ist in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Techniken anzuwenden		
					...kann einen Überblick über die Forschungslandschaft in einem Fach bzw. Thema nachweisen und kennt den aktuellen Forschungsstand in Grundzügen		
WP 5-9		5, 6, 7, 8, 9	WS o. SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen		
					...kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen, die Ergebnisse dieser zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen		
WP 10	Studienarbeit	10	SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...ist in der Lage, auf Basis des im Modul erworbenen Wissens und erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig ärztlich zu handeln, kennt die ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen für sein Handeln und hat die ärztliche Haltung internalisiert.	Studienarbeit, max. 20 Seiten	
PJ	Praktisches Jahr	11 und 12	WS, SS	Bestandene Modulprüfungen im Pflicht- (AI bis GIII) und Wahlpflichtbereich		es findet keine Prüfung statt	

Stoffgebiete (S) nach § 22 Abs. 1 ÄApprO, Anlage 1 ÄApprO	A I	A II	B I	B II	B III	C I	C II	C III	D I	D II	D III	E I	E II	E III	F I	F II	F III	G II	G III
S01 Praktikum der Physik für Mediziner	x														x	x			
S02 Praktikum der Chemie für Mediziner			x			x													
S03 Praktikum der Biologie für Mediziner						x			x										
S01 Praktikum der Physiologie	x	x	x	x	x							x	x	x	x	x	x		
S02 Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			x			x			x			x							
S03 Kursus der makroskopischen Anatomie	x		x	x		x	x					x			x				
S03 Kursus der mikroskopischen Anatomie	x					x	x					x			x				
S04 Kursus der Med. Psych./Med.-Soz.	x		x	x				x	x	x					x	x			
S01 Seminar Physiologie	x	x	x	x	x							x	x	x	x	x	x		
S02 Seminar Biochemie/Molekularbiologie			x			x			x			x							
S03 Seminar Anatomie	x	x				x	x		x	x									
S04 Seminar der Med. Psych./Med.-Soz. jeweils mit klinischem Bezug	x		x	x				x	x	x					x	x		x	x
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin						x			x			x			x				
Praktikum der Berufsfelderkundung	x		x																
Leistungsnachweise Fächer (F) und Querschnittsbereiche (QB) nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	A I	A II	B I	B II	B III	C I	C II	C III	D I	D II	D III	E I	E II	E III	F I	F II	F III	G II	G III
F01 Allgemeinmedizin		x		x				x					x	x				x	x
F02 Anästhesiologie		x	x	x	x		x	x			x								x
F03 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				x				x										x	x
F04 Augenheilkunde																x			
F05 Chirurgie	x	x		x	x								x	x					x
F06 Dermatologie, Venerologie								x										x	
F07 Frauenheilkunde, Geburtshilfe									x	x									
F08 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde																x	x		
F09 Humangenetik									x	x									
F10 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie						x	x	x											
F11 Innere Medizin			x	x	x			x					x	x		x			
F12 Kinderheilkunde								x		x	x								
F13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		x		x			x	x		x			x	x		x			
F14 Neurologie															x	x	x		
F15 Orthopädie		x																	x
F16 Pathologie		x	x	x	x	x			x	x	x		x	x		x			
F17 Pharmakologie, Toxikologie		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x			x
F18 Psychiatrie und Psychotherapie									x	x	x				x	x	x	x	x
F19 Psychosom. Med. und Psychotherapie				x					x	x		x	x		x	x	x	x	
F20 Rechtsmedizin		x	x								x							x	x
F21 Urologie										x		x	x						
QB01 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik		x						x							x	x	x		

Anlage 5: Übersicht Basisärztliche Fähig- und Fertigkeiten

„Der oder die Studierende ist in der Lage, die wichtigsten Aspekte zu Aufbau und Inhalt einer medizinischen Anamnese zu benennen und zu demonstrieren.“

„Der oder die Studierende ist in der Lage, in Grundzügen eine körperliche Untersuchung von: Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Herz-Kreislaufsystem, Bewegungsapparat, neurologischer Basisuntersuchung und der Haut zu beschreiben und zu demonstrieren.“

Anlage 6: Prüfungsformate im Modellstudiengang Medizin

1. **Klausur:** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln schriftlich zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 20, höchstens 270 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) oder/und im Strukturierten-Antwort-Verfahren (Structured Answer Questions) durchgeführt werden. Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden.
2. **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist eine von dem Prüfling eigenständig zu erstellende schriftliche Bearbeitung einer thematisch abgegrenzten Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.
3. **Epikrise:** Eine Epikrise ist die Zusammenfassung und Interpretation eines medizinischen Falls in Form eines idealen Arztbriefes. Ziel ist, den Krankheitsverlauf des Patienten zu reflektieren und pathophysiologische Zusammenhänge zu erkennen. Die Epikrise sollte die wichtigsten Angaben zur durchgeführten Anamnese, Diagnostik, Diagnosen, der empfohlenen Therapie und eventuell zur Prognose enthalten.
4. **Praktikumsabschluss:** Praktikumsabschlüsse sind Protokolle, Ausarbeitungen oder mündliche Zusammenfassungen, die den Aufbau, Verlauf und die Ergebnisse der von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten praktischen Arbeiten beinhalten.
5. **Referat:** Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 5, höchstens 30 Minuten.
6. **Präsentation:** Eine Präsentation ist die mediengestützte Darstellung aufbereiteter Informationen. Die Präsentation kann in Form eines mündlichen Vortrages (Referat), in Form eines Posters oder einer Ausstellung erfolgen. Es kann eine schriftliche Ausarbeitung der Präsentation vorgegeben werden.
7. **Mündliche Prüfungen:** Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
8. **Strukturierte Mündliche Prüfung:** Eine Strukturierte mündliche Prüfung ist eine besondere Form der mündlichen Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen sollen. Das Ergebnis wird durch den Prüfenden dokumentiert. Strukturierte mündliche Prüfungen haben mindestens 2 Prüfungsstationen, die mit unterschiedlichen Prüfenden besetzt sind. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
9. **Mündlich-Praktische Prüfungen:** Eine mündlich-praktische Prüfung ist eine in ein Prüfungsgespräch eingebettete Demonstration praktischer Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosozialer Kompetenzen des Arztberufes. Die Studierenden legen anhand vorgegebener Aufgaben dar, dass sie den Prüfungsstoff theoretisch beherrschen, diese Kenntnisse situationsgerecht und reflektiert anwenden und praktisch umsetzen können. Mündlich-Praktische Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
10. **Strukturierte Mündlich-Praktische Prüfungen (Objective Structured Clinical Examination/ Objective Structured Practical Examination):** Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen sind Stationenprüfungen mit mindestens 5 Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen zeigen sollen, dass sie über die erforderlichen klinischen und/oder praktische Fähig- und Fertigkeiten und/oder psychosoziale Kompetenzen des Arztberufes verfügen sowie theoretische Kenntnisse reflektiert anwenden können. Das Ergebnis wird anhand eines standardisierten Bewertungsbogens durch den Prüfer dokumentiert. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.
11. **Studienarbeit:** Mit der Studienarbeit soll der oder die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fach bzw. Themengebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studienarbeit ist auf einen Umfang von 20 Seiten begrenzt (Arial 11 Pkt, 1,5zeilig).

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenfeld 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 95
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen (Straßenbau)
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖT-K5-354/12**
Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörden/unterhaltungspflichtigen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Str. 13-15, ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Erdarbeiten, Steinsetzerarbeiten, Verkehrssicherungsarbeiten, Lieferung von Baustoffen auf Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015. Aus den Bietern der beschränkten Ausschreibung (2. Stufe des Verfahrens) werden 40 Firmen ausgewählt, die jede für sich im gesamten Vertragsgebiet tätig werden können.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. Juli 2013
Ende: 30. Juni 2015
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am: 27. November 2012 um 9.30 Uhr. Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) 27. November 2012, ÖT (1. Stufe des Verfahrens)
Februar 2013, BA (2. Stufe des Verfahrens)
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. November 2012, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen. Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:
 - a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
 - b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
 - c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
 - d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
 - e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
 - f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
 - g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräfti-

ges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“

- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- j) Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.
- k) Angaben HR A/B: Ort und Register Nr.
- l) Angaben zur Qualifikation zur Ausführung von Fließbetonarbeiten (E-Schein) und Verkehrssicherungsarbeiten (MVAS) bzw. Benennung eines Nachunternehmers mit Nachweisen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Januar 2013 (1. Stufe des Verfahrens).
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 30. Oktober 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

943

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenfeld 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 95
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen (Straßenbau)
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖT-K5-355/12**
Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörden/unterhaltungspflichtigen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Str. 13-15, ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Asphaltaufbruch, Herstellen von Fahrbahndecken aus Asphalt, Tragschichten allgemein und mit bitumenhaltigen Bindemitteln, Lieferung von Baustoffen auf Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015. Aus den Bietern der beschränkten Ausschreibung (2. Stufe des Verfahrens) werden 40 Firmen ausgewählt, die jede für sich im gesamten Vertragsgebiet tätig werden können.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. Juli 2013
Ende: 30. Juni 2015
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am: 29. November 2012 um 9.30 Uhr. Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o).
- n) 29. November 2012, ÖT (1. Stufe des Verfahrens)
März 2013, BA (2. Stufe des Verfahrens)
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 29. November 2012, 9.30 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzureichen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmern auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen. Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.

- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregistrauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- j) Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifizierung

von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) eingetragen sind.

- k) Angaben HR A/B: Ort und Register Nr.
- l) Angaben zur Qualifikation zur Ausführung von Gußasphaltarbeiten und Verkehrssicherungsarbeiten (MVAS) bzw. Benennung eines Nachunternehmers mit Nachweisen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Januar 2013 (1. Stufe des Verfahrens).
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 30. Oktober 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

944

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Metallbauarbeiten 1
- e) Medien-campus Hamburg,
Finkenau 35, 22081 Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB-060/ 12**
7 Stück Stahlblechtüren
17 Stück Stahl-Glaselemente mit Türen
85 m² Innenfassaden mit Brandschutz
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: Februar 2014
Ende: Mai 2014
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 7. November 2012 bis 7. Dezember 2012, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 45,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
IBAN: DE66200000000020001560,
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:

Referenz: 4040600000004 (ÖA – 60/12)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 20. Dezember 2012, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 20. Dezember 2012, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20. März 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 31. Oktober 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

945

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
3B2 Ausschreibungen,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 85,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schule Burgunderweg,
Burgunderweg 2, 22453 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH-VOB Ö 011/2012**
Neubau einer Schulmensa.
- g) Errichtung einer Schulmensa mit multifunktionaler Nutzung für den Schulbetrieb.
- h) Angebote können für ein oder mehrere Lose abgegeben werden, ein Angebot für die Gesamtleistung ist nicht zulässig.
LOS 1 Abwasser- und Wasseranlagen
– 10 Stück Sanitäröbekte

- 1 Behinderten-WC
- 200 m Cu-Rohr DN12-DN15
- Erdarbeiten mit 70m KG-Grundleitungen
- Infrastruktur für Kucheinrichtungen
- LOS 2 Wärmeversorgungsanlagen
- 500 m Stahlrohr DN12-DN40
- Wärmedämmung
- 2 Heizkreise (stat.- und dynamischer Heizkreis)
- 22 Stück Heizkörper

LOS 3 Lufttechnische Anlagen

- 1 Stück Flach-Zuluftgerät 2000 m³/h
- 2 Stück Dachventilatoren für Küche
- 2 Stück Ablufthauben für Kucheinrichtungen
- Kleinstabluftanlagen für Nebenbereiche
- 30 m Wickelfalzrohr DN200-DN350

LOS 4 Starkstrom

- 5000 m Mantelleitung 3 x 1,5 mm² bis 5 x 16 mm²
- Infrastruktur für Kucheinrichtungen
- Anschlüsse bauseitig beigestellter Beleuchtungen

LOS 5 Technische Außenanlagen

- 1 erdverlegte Fettabscheideranlage (NS 4)
- 160 m Rohrgraben
- 3 Stück Schächte

LOS 6 Kucheinrichtungen

- Herstellen einer Aufwärm- und Spülküche für ca. 250 Essen
- Unter- und Oberschränke mit Arbeitsplatten in Edelstahl
- Kombidämpfer, Herd und Spülstraße mit Geschirrspülmaschine, Kühl- und Gefrierschränke sowie Schränke
- Regale und lose Ausstattung vorgesehen.

- i) Beginn: ab Bauauftrag, Dezember 2012
Ende: 30. Kalenderwoche 2014
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 31. Oktober 2012 bis 13. November 2012, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: pro LOS 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg
Kontonummer: 201 015 29
BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB-Ö 011/12
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro pro Los fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen für mehrere Lose summiert sich somit der Betrag entsprechend auf.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 20. November 2012 bis zum jeweiligen Beginn der Verlesung für das einzelne Los (siehe q), 10.10 Uhr bis 11.50 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
3B2 Ausschreibungen,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 20. November 2012 um:
Los 1: 10.10 Uhr;
Los 2: 10.30 Uhr;
Los 3: 10.50 Uhr;
Los 4: 11.10 Uhr;
Los 5: 11.30 Uhr;
Los 6: 11.50 Uhr.
- Anschrift: siehe Buchstabe o)
- Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 19. Dezember 2012.
- w) Beschwerdestelle:
SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
Teleax: 040/4 27 31 01 37
- Hamburg, den 31. Oktober 2012
- Die Finanzbehörde**
- 946

Gerichtliche Mitteilungen

Güterrechtsregister

Eintragungen:

27. Juni 2012

69 GR 1402. Uwe **Pünjer**, geboren am 16. August 1943 und dessen Ehefrau Christa, geborene Garbe, geboren am 20. Mai 1950, Hamburg, haben durch Vertrag vom 22. Mai 2012 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3. Juli 2012

69 GR 11265. Klaus **Pasewald**, geboren am 22. Februar 1942 und dessen Ehefrau Heiderun, geborene Heubner, geboren am 7. Juli 1942, Cuxhaven, haben durch Vertrag vom 23. April 2012 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

26. Juli 2012

69 GR 6288. Peter **Hell**, geboren am 15. Februar 1939 und dessen Ehefrau Bettina, geborene Scheller, geboren am 11. Juli 1959, Hamburg, haben durch Vertrag vom 6. Juni 2012 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

14. August 2012

69 GR 7716. Michael **Wagner**, geboren am 2. November 1955 und dessen Ehefrau Brigitte Carola Grete Wagner, geborene Damm, geboren am 21. Juli 1950, Barsbüttel, haben durch Vertrag

vom 5. Juli 2012 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

28. August 2012

69 GR 13833. Kevin **Nafar**, geboren am 29. Juni 1973 und dessen Ehefrau Sarah Elisabeth Nafar-Senestad, geborene Senestad, geboren am 7. November 1981, Hamburg, haben durch Vertrag vom 16. August 2011 Gütertrennung vereinbart.

30. August 2012

69 GR 12168. Torsten **Schmidt**, geboren am 2. Juli 1964 und dessen Ehefrau Nicola, geborene Schmidt, geboren am 31. März 1966, Hamburg, haben durch Vertrag vom 2. August 2012 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

3. September 2012

69 GR 13355. Detlef **Meyer**, geboren am 21. Februar 1962 und dessen Ehefrau Birgit Schöning, geboren am 18. Juni 1963, Hamburg, haben durch Vertrag vom 30. Juli 2012 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

4. September 2012

69 GR 13835. Matthias **Schmidt**, geboren am 7. September 1964 und dessen Ehefrau Katrin, geborene Friedrichsen, geboren am 8. November 1965, Hamburg, haben durch Vertrag vom 3. August 2012 Gütertrennung vereinbart.

69 GR 13834. Jens **Burmester**, geboren am 17. Dezember 1935 und dessen

Ehefrau Marlies, geborene Henkel, geboren am 22. Juni 1940, Hamburg, haben durch Vertrag vom 18. Juli 2012 die Aufhebung der Gütertrennung und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

10. September 2012

69 GR 3857. Peter Paul **Thomsen**, geboren am 4. Mai 1946 und dessen Ehefrau Ingeburg Elfriede, geborene Brüggemann, geboren am 6. November 1946, Tangstedt, haben durch Vertrag vom 20. August 2012 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

12. September 2012

69 GR 12918. Thomas **Illies**, geboren am 27. Oktober 1959 und dessen Ehefrau Marita, geborene Kammlade, geboren am 29. Juni 1951, Hamburg, haben durch Vertrag vom 13. August 2012 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft folgendermaßen modifiziert: Die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB werden ausgeschlossen und finden für beide Ehegatten keine Anwendung.

20. September 2012

69 GR 13828. Roland Peter **Irtz**, geboren am 29. Dezember 1968 und dessen Ehefrau Marlies, geborene Paulsen, geboren am 22. März 1962, haben den Ehevertrag vom 29. März 2012 durch Änderungsurkunde vom 6. August 2012 in § 6 neu gefasst.

Das Amtsgericht, Abt. 69

Sonstige Mitteilungen

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)
DESY Ausschreibungsnummer: C2082-12**

- a) Auftraggeber:**
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
- b) Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)
- c) Form in der Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung: „Öffentliche Ausschreibung DESY C2082-12, Angebotstermin 30. November 2012“
per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
eingehen.
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.
- d) Art und Umfang der Leistung:**
Lieferung eines Gabelstaplers neu/gebraucht
Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg
- e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:** entfällt
- f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:** entfällt
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Lieferung max. 8 Wochen nach Auftragserhalt
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 15. November 2012 angefordert werden.**
Ablauf der Angebotsfrist: **30. November 2012**
Ablauf der Bindefrist: **30. Dezember 2012**
- j) Geforderte Sicherheiten:**
Für die Zeit der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen wird bei einer Schlussrechnungssumme von mehr als 50.000,- Euro und MwSt. ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

preisgünstigstes Angebot

Hamburg, den 31. Oktober 2012

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

948

Öffentliche Ausschreibung

- a) HHLA Container Terminal Tollerort GmbH,**
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg
Telefon: 040/30 88 - 0, Telefax: 040/30 88 - 33 55,
E-Mail: baueinkauf@hhla.de
- b) öffentliche Ausschreibung**
- c) Entfällt**
- d) Planung und Ausführung von Bauleistungen.**
- e) Containerterminal Tollerort, Hamburger Hafen, Am Vulkanhafen, 20457 Hamburg**
- f) Stahlwasserbau:**
- ca. 8.500 m² Spundwand im Pressverfahren,
 - ca. 12 Stück HWS-Tore mit ca. 100 t Stahl und ca. 650 m³ Stahlbeton.
- Tief- und Straßenbau:**
- ca. 9 Stück Leitungsquerungen Kabel,
 - ca. 4 Stück Leitungsquerungen Löschwasser,

2184

Dienstag, den 6. November 2012

Amtl. Anz. Nr. 87

- ca. 10 Stück Pumpen- und Schieberschächte,
 - ca. 20.000 m² Asphaltbefestigung einschließlich Entwässerung,
 - ca. 2.500 m³ Kleiabdeckung.
- Baufeldfreimachung:
- ca. 6.500 m² Rückbau Oberflächen,
 - Kampfmittelsondierung (Flächensondierung, Bohrlochsondierung),
 - Abbruch Fundamente und Kaianlagen.
- g) Private Hochwasserschutzanlage im Sinne der Hamburger Polderordnung.
- h) Eine losweise Vergabe ist NICHT möglich.
- i) Baubeginn: 1. März 2013, Bauende: 31. August 2015
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Hamburger Hafen und Logistik AG,
Zentraler Einkauf – Herr Dipl.-Ing. Pilgrim,
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg
Telefon: 040/30 88 - 36 91, Telefax: 040/30 88 - 36 63,
E-Mail: baueinkauf@hhla.de
- l) Entfällt
- m) Versand der Ausschreibung ab 2. November 2012
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 11. Dezember 2012
- o) Hamburger Hafen und Logistik AG,
Zentraler Einkauf, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Pilgrim,
- Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg
Telefon: 040/30 88 - 36 91, Telefax: 040/30 88 - 36 63,
E-Mail: baueinkauf@hhla.de
- p) Deutsch; die Unterlagen werden ausschließlich digital über eine Downloadplattform verschickt.
- q) Termin: Dienstag, den 11. Dezember 2012, um 10.30 Uhr
Ort: HHLA, Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg
Berechtigte nach VOB/A § 14 sind der Bieter oder seine bevollmächtigen Vertreter.
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 v.H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Schlussrechnungssumme einschließlich Nachträge.
- s) Entfällt
- t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweis von mindestens drei vergleichbaren HWS Bauprojekten im Tidegebiet. Nachweis über den für die Bauausführung ausreichenden Maschinen- und Gerätepark.
- v) Zuschlagsfrist: 15. Februar 2013
- w) Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Düsternstraße 10, 20355 Hamburg.
- Hamburg, den 31. Oktober 2012
Hamburger Hafen und Logistik AG

949